



Durchführungsbestimmung für den Ligabetrieb 2022 im Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verband (RTV)

(Stand 19.04.2022)

Der Einfachheit halber wird in dieser Durchführungsbestimmung die männliche Form verwendet ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§1 Geltungsbereich

(1) Der RTV veranstaltet eine landesweite Triathlon-Liga als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der 1. RTV Liga (Männer und Damen), 2. RTV Liga und der Masters Liga. Die Einzelveranstaltungen der Liga müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des RTV genehmigt sein.

Die teilnehmenden Teams sowie deren Mitglieder und die Startgemeinschaften verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

(2) Alle sportlichen Wettkämpfe der Liga unterliegen den gültigen Ordnungen der DTU sowie den vom RTV erlassenen Auflagen. Das am Veranstaltungstag eingesetzte Wettkampfgericht ist für die Einhaltung und Umsetzung verantwortlich und zu entsprechenden Kontrollen berechtigt.

(3) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller Liga-Veranstaltungen liegen ausschließlich beim RTV. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der RTV bei Bedarf besondere Beauftragte.

§ 2 Liga-Ausschuss/Liga-Sitzung

(1) Der Liga-Ausschuss leitet den Ligabetrieb. Er wird vom Präsidium des RTV bestellt. Der Liga-Ausschuss besteht aus:

- a) dem Liga-Leiter als Vorsitzenden und den jeweils stimmberechtigten:
- b) je einem Vereinsvertreter der am Ligabetrieb beteiligten Vereine
- c) dem RTV Kampfrichterobmann/-sprecher oder einem Vertreter, der durch den Kampfrichterobmann/-sprecher bestimmt wurde.
- d) dem Verbandsvertreter der Saarländischen Triathlon Union
- e) dem Präsidenten des RTV oder dem Vizepräsidenten Veranstaltungen

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Liga-Ausschusses beträgt ein Jahr. Es sind zwei Liga-Sitzungen kalenderjahresübergreifend verpflichtend. Die erste spätestens vier Wochen vor dem ersten Ligarennen (Saisonauftritt) und die zweite spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag/Veranstaltertag (Saisonabschluss). In seiner ersten Sitzung vor der jeweiligen Saison wählt der Liga-Ausschuss seinen Vorsitzenden.

(3) Der Liga-Ausschuss des RTV

- unterstützt den Liga-Leiter bei der Durchführung des Ligabetriebs



- erarbeitet Vorschläge zu den Wettkampfterminen, den Austragungsorten, dem Austragungsmodus sowie allgemeinen Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- bestimmt die Anzahl der Aufstiegs- und Abstiegsplätze nach Ablauf der Meldefrist der Mannschaften, so dass die Anzahl vor dem Start der Session feststehen,
- entscheidet über den finalen Auf- und Abstieg in den Ligen sowie über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung,
- passt ggf. die Durchführungsbestimmungen der Liga für die nächste Saison an.

(4) Der Liga-Leiter leitet den Liga-Ausschuss und koordiniert die Ligaveranstaltungen. Der Liga-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder dies festgestellt wird.

(6) Der Liga-Ausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Teilnehmer. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Generell ist von jeder Sitzung des Ligaausschusses ein Protokoll anzufertigen und dem Präsidium des RTV und der STU vorzulegen. Die Vereinsvertreter sind für alle ihre gemeldeten Mannschaften stimmberechtigt.

(7) Entscheidungen des Liga-Ausschusses werden den betroffenen Vereinen schriftlich per E-Mail bekannt gegeben. Sie können nach Zugang binnen zwei Wochen vor dem RTV Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe müssen sogleich angegeben werden. Gründe, die später als zwei Wochen nach Ende der Einspruchsfrist dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absender nachzuweisen.

(8) Auf Einladung des Liga-Ausschusses können weitere Liga-Sitzungen stattfinden.

§ 3 Teilnahme am Ligabetrieb

(1) An der Liga können nur Mannschaften teilnehmen, die sich qualifiziert haben und sofern:

- a) diese einem Verein des RTV bzw. Saarländische Triathlon Union (STU) angehört
- b) sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereines gegenüber dem RTV vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind.
- c) der Verein eine Anmeldung zur Liga bis zum 30. April 2022 (des jeweiligen Jahres) abgegeben hat.

(2) Der Liga-Leiter prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1; die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen legt der Liga-Leiter die Sache unverzüglich dem Präsidium des RTV zur Entscheidung vor.



(3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Präsidiums des RTV, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt. Dies gilt auch dann, wenn zuvor die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt worden waren.

§ 4 Mannschaftslizenzgebühr und Startgebühren

(1) Für die Teilnahme am Ligabetrieb wird eine Mannschaftslizenzgebühr erhoben. Die Mannschaftslizenzgebühr setzt das Präsidium des RTV unter Beteiligung des Liga-Ausschusses fest.

(2) Die Mannschaftslizenzgebühr und die Startgebühren für alle Liga-Veranstaltungen sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres auf das Konto des RTV zu zahlen. Der zu zahlende Gesamtbetrag der Startgebühren ergibt sich aus der Mannschaftsgröße (§ 6) und den Startgebühren der jeweiligen Veranstaltung.

§ 5 Anzahl der Mannschaften

(1) Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins ist zulässig. Je Verein darf jeweils nur eine Mannschaft an der 1. Liga teilnehmen.

(2) 1. RTV Liga Herren: Hier können bis zu 12 Mannschaften teilnehmen.

(3) 2. RTV Liga Herren: Keine Beschränkung der Anzahl der Mannschaften.

(4) RTV Liga Damen: Keine Beschränkung der Anzahl der Mannschaften.

(5) RTV Liga Masters: Keine Beschränkung der Anzahl der Mannschaften.

§ 6 Mannschaftszusammensetzung

(1) Jeweils vier (4) Athleten eines Vereines bilden eine Mannschaft in der 1. RTV Liga Herren

(2) Jeweils vier (4) Athleten bilden eine Mannschaft in der 2. RTV Liga Herren und RTV Masters Liga

(3) In der RTV Master Liga startberechtigt sind Athleten ab der AK40 und älter.

(4) Sowohl in der 1. RTV Liga Herren, 2. RTV Liga Herren und Masters dürfen gemischte (M und W) Mannschaften eingesetzt werden.

(5) Jeweils vier (4) Athletinnen eines Vereines bilden eine Mannschaft in der 1. RTV Liga Damen

§ 7 Startgemeinschaften



(1) Startgemeinschaften (SG) zur Teilnahme an den RTV - Ligen sind zulässig. Die SG hat mit dem Antrag festzulegen, welcher Verein bei Auflösung oder Aufstieg der SG die Startberechtigung in der erreichten Liga erhält. Mindestens ein Verein der Startgemeinschaft muss im Besitz der Startberechtigung für die jeweilige Liga sein.

(2) Startgemeinschaften bestehen aus mindestens zwei Vereinen.

(3) Über die Antragstellung entscheidet der Liga-Ausschuss.

(4) Die Vereine entscheiden über die Namensgebung der Startgemeinschaft. Aus Vereinfachungsgründen kann der Liga-Ausschuss über die Namensgebung abschließend befinden.

(5) Die Bildung von Startgemeinschaften zwischen zwei Vereinen aus den Landesverbänden RTV und STU ist zulässig. Die Startgemeinschaft kann nur in der jeweiligen Liga des RTV starten, für die die Startgemeinschaft das Startrecht erworben hat.

§ 8 Auf- und Abstieg

§ 8.1 Auf- und Abstiegsmodus

(1) Die Sieger der 1. RTV Liga (Herren und Damen) sind berechtigt, in die Regionalliga aufzusteigen.

(2) Die ersten beiden Mannschaften der 2. RTV Liga sind berechtigt, in die 1. RTV Liga aufzusteigen, wenn vor dem Session Start durch den Liga-Ausschuss keine anders lautende Regelung entschieden wurde.

(3) Die letzten 2 Mannschaften der 1. RTV Liga steigen in die 2. RTV Liga ab, wenn vor dem Saison Start durch den Liga-Ausschuss keine anders lautende Regelung entschieden wurde.

(4) Bei der Masters Liga ist derzeit keine weitere Auf- oder Abstiegsregelung notwendig.

(5) Wenn aufgrund abgemeldeter Mannschaften in den einzelnen Ligen freie Plätze entstehen, sollen zunächst die sportlich starken Mannschaften der tieferen Liga zum Zuge kommen, vor dem Verbleib eigentlich abgestiegener Mannschaften in einer Liga. Hiervon soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, die zuvor beim Liga-Ausschuss beantragt und von diesem beschlossen werden müssen.

§ 8.2 Freiwilliger Abstieg

Eine Mannschaft, die sportlich nicht abgestiegen ist und aus der Regionalliga absteigen möchte, kann in der darauffolgenden Saison nur in der untersten RTV Liga starten.



§ 8.3 Aufstiegsverzicht

(1) Eine Mannschaft, die sportlich aufgestiegen ist, aber auf den Aufstieg verzichtet, muss dies bis zum 30. November bekannt geben und verbleibt dann in der aktuellen RTV Liga.

(2) Falls die Bekanntgabe nach dem 30. November erfolgt kann die Mannschaft in der darauffolgenden Saison nur in der untersten RTV Liga starten

(3) Das Aufstiegsrecht wird in diesem Fall einmalig auf die in der Session-Abschluss-Tabelle nächste Mannschaft der entsprechenden Liga übertragen. Hier gilt eine Frist für die Ab-/Zusage des Aufstiegsrechts bis 15. Dezember

§ 9 Anzahl der Wettkämpfe pro Saison

Im RTV sollen in allen Ligen fünf (5) Wettkämpfe durchgeführt werden.

§ 10 Startberechtigung der Ligateilnehmer

(1) Startberechtigt in den RTV Ligen sind alle Vereinsmitglieder, die einen gültigen DTU Startpasses besitzen oder beantragt haben, d.h. die entsprechende Startpass-Nummer ist vergeben und durch die RTV Geschäftsstelle freigegeben.

(2) Die nach der DTU – Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampf Distanzen starten dürfen.

(3) Die Startpassdatei der DTU wird zur Prüfung der Startberechtigung in der laufenden Saison jeweils freitags vor dem Wettkampf aktualisiert.

(4) Startberechtigt sind ergänzend die Athleten, die vor Session Beginn gem. der Frist der DTU, ein Zweitstartrecht über die DTU beantragt und genehmigt bekommen haben. Basis ist hier die von der DTU zur Verfügung gestellte Zweitstartrechts-Datei.

(5) Das Schwimmen bei den Ligawettkämpfen der 1. und 2. RTV-Liga bis zur Sprintdistanz findet unter den Bedingungen der Jugend A lt. SpO der DTU statt. Für die Olympische Distanz im Ligawettbewerb der 1. und 2. Liga gilt die 22 Grad Regel für den Kälteschutz.

§ 11 Einsatz von Liga–Startern in verschiedenen Mannschaften

Athleten/Innen, die in der laufenden Saison zwei Wettkämpfe in einer höheren Liga bestritten haben, dürfen nicht mehr im gleichen Jahr in einer unteren Liga eingesetzt werden (Ausnahme Masters Liga). Wird dies missachtet, wird die Mannschaft auf den letzten Platz der Tageswertung gesetzt.

§12 Mannschaftsmeldung



(1) Die Mannschaftsmeldung zu den Liga-Wettkämpfen erfolgt elektronisch über den Liga Manager: <https://rtv.competitions.com>

(2) Nach bzw. Ummeldungen sind bis 20:00 Uhr am Vorabend des Wettkampfes im Liga Manager durchzuführen. Im Krankheitsfall ist eine Ummeldung bis zu zwei Stunden vor dem Start möglich.

§ 13 Wertungssystem

§ 13.1 Allgemein

(1) Grundsätzlich wird mit Platzziffern gerechnet.

(2) In der 1.RTV Liga Herren starten 4 Athleten und 3 kommen in die Wertung.

(3) In der 2. RTV Liga Herren, RTV Masters Liga und RTV Liga Damen starten 4 Athleten/innen und 3 kommen in die Wertung

§ 13.2 Platzziffern

(1) Die Platzziffern werden wie folgt verteilt: Der erste Sportler in der jeweiligen Liga bekommt 1. Punkt und der letzte das Produkt aus Ligateams und Teamstarter am Veranstaltungstag.

(2) Auch der vierte Sportler jedes Teams bekommt eine Platzziffer und somit Teampunkte, die nicht in die Mannschaftswertung eingehen, aber den nachfolgenden Teams eine bessere Platzierung wegnimmt. Ist der vierte Sportler eines Teams nicht am Start oder erreicht nicht das Ziel, kommt er nicht in die Wertung.

§ 13.3 Endabrechnung

Das Team mit den wenigsten Teampunkten bekommt die max. Anzahl an Mannschaftspunkten. Bei Gleichstand in Teampunkten bekommt die Mannschaft mit dem besten Einzelergebnis die meisten Mannschaftspunkten.

§ 13.4 Liga - Einzelauswertung

Hier erhalten alle Sportler/innen Punkte! Die erste Position erhält so viele Punkte wie Starter/innen in der jeweiligen Liga maximal am Start sein können und die letzte Position 1 Punkt. Es wird nur innerhalb einer Liga die Einzelauswertung durchgeführt.

§ 14 Teilnahme am Wettkampfbetrieb



Tritt eine Mannschaft mehr als zweimal in der Saison nicht an, wird die Mannschaft vom Liga-Betrieb ausgeschlossen. Die gezahlten Gebühren (Mannschaftslizenzgebühr und Startgebühren) verfallen. Eine Wiederaufnahme am Liga-Betrieb ist erst in der nächsten Saison in der untersten Liga möglich.

§ 15 Teamleiter

Jede Mannschaft hat auf der Mannschaften-Aufstellung den/die verantwortliche/n Teamleiter zu benennen. Diese Person ist am Wettkampftag für sämtliche Belange der Mannschaft zuständig. Jede Mannschaft nimmt mit ihrem/ihrer Teamleiter an einer anberaumten Besprechung am Veranstaltungstag teil.

§ 16 Zeitstrafen/ Unsportliches Verhalten

Wird ein Ligateilnehmer bei Ligaveranstaltungen in der laufenden Saison zweimal disqualifiziert, so ist dieser für die restlichen Liga-Veranstaltungen gesperrt.

§ 17 Zeiterfassung

Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip- Systems, welches der Ausrichter ausgibt. Es ist nicht erlaubt, mit dem eigenen Chip zu starten.

§ 18 Startnummern

(1) Die Startnummern werden vom Ausrichter geliefert.

(2) Die Startnummern müssen für die Liga aufeinanderfolgend sein und beginnt mit 1000 in der 1. RTV Liga Herren gefolgt von 2. RTV Liga Herren, 1. RTV Liga Damen und RTV Master. Die Startnummern pro Team werden durch den Liga-Ausschuss vor Saisonbeginn festgelegt und den Teamleitern bekannt gegeben.

§ 19 Teamkleidung/Checkin

(1) Jede Mannschaft startet in der jeweiligen Liga in einer einheitlichen Teamkleidung. Ein Bild der Teamkleidung ist mit der Anmeldung der Mannschaft (§3 f) dem Liga-Leiter zuzusenden.

(2) Abweichungen sind zu begründen und werden im Liga-Ausschuss entschieden.

(3) Die Teambekleidung wird seitens des Wettkampfgerichtes beim Checkin kontrolliert. Deshalb ist der gemeinsamer Checkin der jeweiligen Mannschaft je Liga verpflichtend.



(4) Bei Verstoß gegen die einheitliche Teamkleidung, erfolgt eine Zeitstrafe von Sprint 60 Sekunden, Kurz 120 Sekunden und Mittel 180 Sekunden für den/die betroffenen Athleten, als Addition auf die Endzeit.

§ 20 Teilnahme an der Siegerehrung am Saisonende

Für jede Liga wird am Saisonende (beim letzten Ligawettkampf) eine Siegerehrung durchgeführt. Die Teilnahme der platzierten Mannschaften und der Einzelwertung-Sieger an der Siegerehrung ist Pflicht. Die Mannschaften sollten in einheitlicher Vereinskleidung und in Mannschaftsstärke bei der Siegerehrung erscheinen oder einen Vertreter senden.

§ 21 Preisgelder

(1) Die Preisgelder werden vom Präsidium für jede Saison festgelegt, deren Höhe ist abhängig von den Einnahmen aus den Mannschaftslizenzgebühren ist.

(2) In allen RTV - Ligen werden für die Plätze 1 - 3 der Einzelwertung Geldpreise ausgegeben.

(3) Für Platzierungen in den Teamwertungs-Ranglisten werden Preisgelder für die Plätze 1 - 5 ausgeschüttet.

§ 22 Änderungen der Durchführungsbestimmungen

Änderungen der Durchführungsbestimmungen werden im Liga-Ausschuss erarbeitet und mit einfacher Mehrheit im Liga-Ausschuss beschlossen.

Änderungsvorschläge der Vereinsvertreter können formlos an den Liga-Ausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

§ 23 Rechtsweg

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang aus dem Betrieb der RTV Ligen entstehen, ist das Verbandsgericht des RTV zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.